



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.06.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009, jeweils in der gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 44) wird wie folgt geändert:

(1) § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau beschreibend und erörternd darlegt (Umfang ca. 10 - 20 Seiten);
- b. Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind (Dauer 45 - 90 Minuten);
- c. Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling, in dem der Prüfling Gelegenheit erhält, sein Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne unter Beweis zu stellen (Dauer 15 - 30 Minuten);

- d. elektronische Klausuren (Dauer 45 - 90 Minuten);
 - e. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 - 90 Minuten);
 - f. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer 45 - 90 Minuten);
 - g. Die Masterarbeit. Näheres dazu unter § 14.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Übung. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Teilnehmern bzw. Teilreferaten erfolgen.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit vor der zweiten Wiederholung die Lehrveranstaltung nochmals zu besuchen.“

(2) § 12 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulleistung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(3) Die „Anlage 2 Studienprogrammübersicht 2“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
Studienprogrammübersicht: Master (2-Fach) Soziologie - 45/75 LP**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
Bildung, Lebenslauf, Hochschule	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1.
Datenanalyse mit Stata	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	1.
Kultur, Wirtschaft, Innovation	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1.
Methoden der multivariaten Datenanalyse	Nein	3	10	Nein	Nein	Klausur	10/45 oder 10/75	3.
Wahlpflichtmodule								
	I. Vertiefungsbereiche / Wahlbereiche							
Bildung, Lebenslauf, Hochschule I	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Bildung, Lebenslauf, Hochschule II	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Kultur, Wirtschaft, Innovation I	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Kultur, Wirtschaft,	Nein	2	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder	2.

Innovation II							10/75	
II. Wahlbereich Masterarbeit (Die Masterarbeit ist im Studienprogramm (SP) Soziologie mit 75 LP Pflicht. Im SP Soziologie mit 45 LP wird die Arbeit im anderen SP angefertigt.)								
Abschlussarbeit	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/75	4.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium im Master-Studienprogramm Soziologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.06.2014, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 18. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor